

## **Beschlagnahme Bedarfsartikel.**

**Was geschieht mit den für verfallen erklärten Waren?**

Tagtäglich wird in den Blättern über Verfallserklärungen von Bedarfsgegenständen berichtet, die von Gerichten oder Behörden wegen Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften ausgesprochen werden, und die Öffentlichkeit hat ein begreifliches Interesse daran, zu erfahren, wie mit diesen Waren weiter verfahren wird. In dieser Hinsicht finden sich nun bemerkenswerte Aufschlüsse in der jüngsten Ausgabe der offiziellen Mitteilungen der Zentralpreisprüfungskommission.

Hinsichtlich der Regelung dieses Verfahrens ist zu unterscheiden zwischen solchen Vorräten, die im Zuge eines strafgerichtlichen Verfahrens, und jenen Vorräten, die im administrativen Verfahren (marktpolizeiliche, kriegswucheramtliche Beschlagnahme) für verfallen erklärt werden. Bezüglich der ersteren Gruppe von Bedarfsgegenständen ist durch Erlässe des Justizministeriums an die Oberlandesgerichtspräsidien und an die Staatsanwaltschaften, hinsichtlich der im administrativen Verfahren verfallenen Waren durch das Amt für Volksernährung durch Vorschriften an die Unterbehörden eine einheitliche Regelung zu dem Zwecke getroffen worden, um konfiszierte Lebens- und Futtermittel, beziehungsweise den Erlös derselben, zunächst rasch den Zwecken der allgemeinen Versorgung zuzuführen. Das Ernährungsamt hat dabei, um die in einzelnen Verwaltungsgebieten bereits bestehenden, bewährten lokalen Einrichtungen unberührt zu lassen und der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung zu tragen, von einer zentralisierenden Regelung der Einzelheiten des Verfahrens abgesehen und es vielmehr den politischen Landesbehörden überlassen, die erforderlichen Anordnungen nach vorheriger Befragung des Landwirtschaftsrates selbst zu treffen.

Wenn aber auch auf eine generelle Regelung der Einzelheiten des Verfahrens verzichtet worden ist, so hat das Volksernährungsamt dafür doch bestimmte Grundsätze und Richtlinien aufgestellt. So wird den Behörden zur Vermeidung von Mißbräuchen und Verschleppungen eine geordnete Evidenz, eine genaue Kontrolle und eine ausreichende Rechnungslegung über alle verfallen erklärten Güter und deren Erlös vorgeschrieben. Es wird ihnen vorgeschrieben, den Parteien eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, aus der zumindest Gattung und Menge der abgenommenen Waren ersichtlich sein muß. Auch müssen sie in angemessenen Zeitabschnitten dem Landwirtschaftsrat Rechenschaft über die Sebarung mit den beschlagnahmten Vorräten geben und auch die Öffentlichkeit darüber durch entsprechende Verlautbarungen in Zeitungen unterrichten.

Gemeinnützigen Versorgungszwecken, wie der Hilfsaktion für Mindestbemittelte, Kriegskranken, Spitalern usw., können die verfallenen Waren auch unentgeltlich zugewiesen werden.